

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1305 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2022****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Molybdändrähten mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen**

- (1) Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Molybdändrähten aus der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder das „betroffene Land“) waren erstmals 2010 durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden die „ursprünglichen Maßnahmen“) eingeführt worden. Die Untersuchung, die zu den ursprünglichen Maßnahmen führte, wird als „Ausgangsuntersuchung“ bezeichnet. Bei den ursprünglichen Maßnahmen handelte es sich um einen Wertzoll in Höhe von 64,3 %.
- (2) In den Jahren 2012 und 2013 wurden die ursprünglichen Maßnahmen im Anschluss an zwei Umgehungsuntersuchungen zunächst auf Einfuhren von aus Malaysia versandten Molybdändrähten ⁽³⁾ und dann auf Einfuhren von Molybdändraht aus der VR China mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm ⁽⁴⁾ ausgeweitet. Am 30. Oktober 2015 wurden die Maßnahmen nach einer dritten Umgehungsuntersuchung auf Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 4,0 mm, jedoch nicht mehr als 11,0 mm ⁽⁵⁾ ausgeweitet.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 des Rates vom 14. Juni 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Molybdändrähte mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 150 vom 16.6.2010, S. 17).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 14/2012 des Rates vom 9. Januar 2012 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Molybdändrähte mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Molybdändrähte, ob als Ursprungerzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die aus der Schweiz versandten Einfuhren (ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 22).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 871/2013 des Rates vom 2. September 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 243 vom 12.9.2013, S. 2).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1952 der Kommission vom 29. Oktober 2015 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 4,0 mm, jedoch nicht mehr als 11,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 100).

- (3) Die derzeit geltenden Maßnahmen wurden am 30. Juni 2016 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1046 der Kommission ⁽⁶⁾ im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung (im Folgenden „vorausgegangene Auslaufüberprüfung“) eingeführt.

1.2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (4) Nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen ⁽⁷⁾ ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Überprüfungsantrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.
- (5) Der Antrag wurde am 23. März 2021 von Plansee SE (im Folgenden „Antragsteller“), auf den mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter Molybdändrähte entfallen, im Namen des betroffenen Wirtschaftszweigs der Union gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt. Der Überprüfungsantrag wurde damit begründet, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und eines erneuten Auftretens der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

1.3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (6) Nachdem die Kommission nach Anhörung des mit Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses festgestellt hatte, dass genügend Beweise vorlagen, die die Einleitung einer Auslaufüberprüfung rechtfertigten, leitete sie am 28. Juni 2021 auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eine Auslaufüberprüfung der geltenden Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Molybdändrähte mit Ursprung in der VR China in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung ⁽⁸⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

1.4. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (7) Die Untersuchung des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant waren, umfasste den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

1.5. Interessierte Parteien

- (8) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, sich zwecks Mitarbeit an der Untersuchung mit der Kommission in Verbindung zu setzen. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller sowie den zweiten bekannten Unionshersteller, bekannte Verwender und die Behörden der VR China über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (9) Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, zur Einleitung der Auslaufüberprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen.

1.6. Stichprobe

- (10) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie nach Artikel 17 der Grundverordnung möglicherweise eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.
- a) *Kein Stichprobenverfahren für Unionshersteller*
- (11) In der Einleitungsbekanntmachung legte die Kommission kein Stichprobenverfahren fest, forderte die beiden bekannten Unionshersteller Plansee SE und Osram GmbH jedoch auf, innerhalb der angegebenen Frist einen Fragebogen zu beantworten.

⁽⁶⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2016, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. C 327 vom 5.10.2020, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. C 251 vom 28.6.2021, S. 17.

b) Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (12) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, forderte die Kommission unabhängige Einführer zur Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen auf.
- (13) Es meldeten sich keine Einführer, um die in der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zu übermitteln.

c) Bildung einer Stichprobe der Hersteller in China

- (14) Um über die Notwendigkeit einer Stichprobe entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ihr bekannten Hersteller von Molybdändraht in der VR China um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen. Darüber hinaus ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union, etwaige andere Hersteller zu ermitteln, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten. Sie erhielt jedoch keine Antwort.
- (15) Folglich unterrichtete die Kommission die Behörden der VR China darüber, dass sie angesichts der mangelnden Mitarbeit beabsichtigte, sich bei der Untersuchung des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen zu stützen. Die Behörden der VR China antworteten nicht.

1.7. Beantwortung des Fragebogens

- (16) Am Tag der Einleitung wurden die an die Unionshersteller sowie die Einführer, Verwender und Hersteller in der VR China gerichteten Fragebögen online zugänglich gemacht.
- (17) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.
- (18) Ein Unionshersteller — Plansee SE, der auch der Antragsteller ist und auf den [86–94 %] der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt entfallen — übermittelte Antworten auf den Fragebogen.
- (19) Am 24. Juni 2021 teilte der einzige andere Unionshersteller mit, dass er in der Untersuchung neutral bleiben möchte, und beantwortete den Fragebogen nicht.
- (20) Weder die chinesische Regierung noch ein Hersteller in der VR China beantworteten den Fragebogen.
- (21) Am 15. November 2021 wurde zusätzlich ein Fragebogen zu makroökonomischen Aspekten an Plansee SE übersandt. Die Antworten darauf gingen am 29. November 2021 bei der Kommission ein.

a) Überprüfung

- (22) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie. Ein Kontrollbesuch nach Artikel 16 der Grundverordnung wurde beim Unionshersteller Plansee SE in Österreich durchgeführt.

b) Weiteres Verfahren

- (23) Am 9. Juni 2022 unterrichtete die Kommission über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die geltenden Antidumpingzölle aufrechterhalten werden sollten.
- (24) Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, in der sie zur Unterrichtung Stellung nehmen konnten. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

2. ÜBERPRÜFTE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Überprüfte Ware

- (25) Die überprüfte Ware ist dieselbe wie in der Ausgangsuntersuchung und der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung, nämlich Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, der unter dem KN-Code ex 8102 96 00 eingereicht wird (im Folgenden „überprüfte Ware“).
- (26) Die nicht aus Malaysia versandte überprüfte Ware mit Ursprung in der VR China wird derzeit unter dem TARIC-Code 8102 96 00 19 eingereicht. Die aus Malaysia versandte überprüfte Ware, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, die derzeit unter dem TARIC-Code 8102 96 00 11 eingereicht wird, wurde nicht untersucht, da sie in der Ausgangsuntersuchung nicht von der Warendefinition erfasst war.
- (27) Molybdändraht kommt vorwiegend in der Automobilindustrie zum Einsatz, zum Beispiel in Synchronisierungsringen in Fahrzeugen mit manuellem Getriebe.

2.2. Gleichartige Ware

- (28) Die überprüfte Ware und die gleichartige Ware sind, wie bereits in der Ausgangsuntersuchung und in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung festgestellt, im Hinblick auf ihre materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften identisch. In der Auslaufüberprüfung wurde bestätigt, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die nicht aus Malaysia versandte überprüfte Ware mit Ursprung in der VR China;
 - die in der VR China hergestellte und auf dem dortigen Inlandsmarkt verkaufte Ware und
 - die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte Ware.
- (29) Sie werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet.

3. DUMPING

3.1. Vorbemerkungen

- (30) Während des Untersuchungszeitraum der Überprüfung fanden weiterhin Einfuhren von Molybdändraht aus der VR China statt, wenngleich in geringerem Umfang als im Untersuchungszeitraum der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung.
- (31) Wie bereits in Erwägungsgrund 20 festgestellt, arbeiteten keine Hersteller aus der VR China an der Untersuchung mit.
- (32) Am 16. Juli 2021 unterrichtete die Kommission deshalb die chinesischen Behörden darüber, dass sie angesichts der mangelnden Mitarbeit in Bezug auf die Feststellungen zur VR China möglicherweise Artikel 18 der Grundverordnung anwenden werde. Bei der Kommission gingen jedoch keine Stellungnahmen zu ihrer Absicht ein, gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Fakten zurückzugreifen.
- (33) Folglich beruhten die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens des Dumpings nach Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf den verfügbaren Informationen, insbesondere auf den im Antrag auf Auslaufüberprüfung enthaltenen Angaben in Verbindung mit weiteren Informationsquellen wie Statistiken zu Einfuhren und Ausfuhren (Comext (Eurostat)), Dun & Bradstreet⁽⁹⁾, Global Trade Atlas⁽¹⁰⁾ (im Folgenden „GTA“).

⁽⁹⁾ Dun & Bradstreet (D&B): <https://sso.dnb.com/>

⁽¹⁰⁾ <https://www.gtis.com/gta/>

3.2. Anhalten des Dumpings bei den Einfuhren im Untersuchungszeitraum der Überprüfung

3.2.1. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung

- (34) Da bei Einleitung der Untersuchung genügend Beweise vorlagen, die hinsichtlich der VR China auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung hindeuteten, leitete die Kommission die Untersuchung auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.
- (35) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen.
- (36) Von der chinesischen Regierung gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein und innerhalb der Frist wurden keine Beiträge zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelt. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung am 16. Juli 2021, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde.
- (37) Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass angesichts der zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung vorliegenden Beweise die Türkei als mögliches repräsentatives Land nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte für die VR China infrage kommen würde. Die Kommission erklärte ferner, dass sie andere möglicherweise geeignete repräsentative Länder nach den Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung prüfen werde.
- (38) Am 10. März 2021 veröffentlichte die Kommission einen ersten Aktenvermerk zu den Produktionsfaktoren (im Folgenden „erster Aktenvermerk“) und informierte die interessierten Parteien über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte. Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie —, die bei der Herstellung von Molybdändraht eingesetzt werden. Im Hinblick auf die Wahl eines repräsentativen Landes stellte die Kommission fest, dass die zu überprüfende Ware weltweit nur in einer Handvoll Länder⁽¹¹⁾ hergestellt wird und nur Thailand denselben wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China aufweist. Zu Thailand standen jedoch nicht ohne Weiteres ausreichende Informationen auf Unternehmensebene zur Verfügung, die zur Feststellung der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und des Gewinns benötigt werden.
- (39) Da weder die Kommission noch der Antragsteller ein repräsentatives Land mit demselben wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China ausfindig machen konnten, in dem die zu überprüfende Ware hergestellt wird und für das alle erforderlichen Informationen ohne Weiteres verfügbar sind, versuchte die Kommission, ein geeignetes repräsentatives Land mit demselben wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China zu finden, in dem eine vergleichbare Ware in derselben allgemeinen Kategorie oder demselben Sektor hergestellt wird. Eine solche Ware konnte jedoch nicht ermittelt werden. Auch hat keine interessierte Partei ein geeignetes repräsentatives Land mit demselben wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China, in dem die zu überprüfende Ware oder eine vergleichbare Ware hergestellt wird, vorgeschlagen. Die Kommission schlug daher im ersten Aktenvermerk vor, neben Thailand ausnahmsweise Indien als mögliche Quelle für die Ermittlung unverzerrter Preise und Kosten heranzuziehen, und forderte interessierte Parteien zur Stellungnahme auf. Lediglich der Antragsteller bezog zu diesem Aktenvermerk Stellung.
- (40) Am 29. Oktober 2021 informierte die Kommission die interessierten Parteien in einem zweiten Aktenvermerk (im Folgenden „zweiter Aktenvermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte, wobei Indien als geeignete Quelle eingeschätzt wurde, und forderte die interessierten Parteien auf, Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

⁽¹¹⁾ China, Deutschland, Indien, Österreich, Thailand und die USA.

3.2.2. Normalwert

- (41) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.
- (42) Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung sieht allerdings Folgendes vor: „Wird ... festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; „[d]er rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten.“
- (43) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung und der Hersteller die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

3.2.3. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

3.2.3.1. Normalwert

- (44) In Untersuchungen zum Wolframsektor in der VR China⁽¹²⁾ stellte die Kommission jüngst das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung fest. Die meisten Hersteller von Molybdänerzeugnissen verarbeiten in ihren Werken auch Wolfram. Wolfram und Molybdän haben darüber hinaus vergleichbare chemische Eigenschaften und werden zu ähnlichen Zwecken in der Industrie verwendet. Wie im Folgenden dargelegt, ergab die Untersuchung, dass neben den systemischen nennenswerten Verzerrungen, die alle Produktionsfaktoren in der VR China betreffen, in den chinesischen Planungs- und Lenkungsdokumenten Wolfram und Molybdän für gewöhnlich in einem Atemzug genannt werden. Die Kommission gelangte in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass ausgehend von den verfügbaren Beweisen die Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung angemessen ist.
- (45) Im Rahmen dieser Untersuchungen zum Wolframsektor stellte die Kommission fest, dass in der VR China erhebliche staatliche Eingriffe stattfinden und die daraus resultierenden Verzerrungen einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen⁽¹³⁾. Sie gelangte insbesondere zu dem Schluss, dass neben den systemischen Verzerrungen, die die chinesische Wirtschaft beeinträchtigen, der Wolframsektor der VR China nicht nur zu einem erheblichen Anteil im Staatseigentum im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung steht⁽¹⁴⁾, sondern die chinesische Regierung auch in der Lage ist, Preise und Kosten durch staatliche Präsenz in Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung zu beeinflussen⁽¹⁵⁾. Zudem stellte die Kommission fest, dass die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Betriebsmitteln eine zusätzliche Verzerrung des Marktes bewirken. So führt das Planungssystem in der VR China insgesamt dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der chinesischen Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden⁽¹⁶⁾.

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission vom 26. Juli 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframelektroden mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 (ABl. L 200 vom 29.7.2019, S. 4).

⁽¹³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission, Erwägungsgründe 95-96.

⁽¹⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission, Erwägungsgründe 56-60.

⁽¹⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission, Erwägungsgründe 61-64. Das in den chinesischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht der zuständigen Behörden, Schlüsselpositionen im Management staatseigener Unternehmen zu besetzen und Personen aus solchen Positionen abzu berufen, kann als ein sich aus den entsprechenden Eigentumsrechten ergebendes Recht gesehen werden; der Staat kann aber noch über einen anderen wichtigen Kanal Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen, nämlich über die in staats-eigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden auch „Kommunistische Partei“). Nach dem Unternehmensrecht der VR China muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Jedoch macht die Kommunistische Partei spätestens seit 2016 verstärkt ihren Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen staatseigener Unternehmen als politisches Prinzip geltend. Auch wird berichtet, dass die Kommunistische Partei Druck auf private Unternehmen dahin gehend ausübt, „Patriotismus“ an oberster Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren. Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten. Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der überprüften Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.

⁽¹⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission, Erwägungsgründe 65-73.

Die Kommission gelangte ferner zu dem Schluss, dass das chinesische Insolvenzrecht und das chinesische Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung nicht ordnungsgemäß funktionieren, wodurch insbesondere dann Verzerrungen entstehen, wenn insolvente Unternehmen über Wasser gehalten werden oder wenn es um die Gewährung von Landnutzungsrechten in der VR China geht ⁽¹⁷⁾. In gleicher Weise stellte die Kommission Verzerrungen der Lohnkosten im Wolframsektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung ⁽¹⁸⁾ sowie Verzerrungen auf den Finanzmärkten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, insbesondere hinsichtlich des Zugangs von Unternehmen in der VR China zu Kapital ⁽¹⁹⁾, fest.

- (46) Wie bereits bei der vorherigen Untersuchung in Bezug auf den Wolframsektor in der VR China prüfte die Kommission auch bei dieser Untersuchung zu Molybdän, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Dabei stützte sich die Kommission auf die im Dossier verfügbaren Beweise einschließlich der Belege, die im Antrag und in dem auf öffentlich verfügbaren Quellen basierenden Bericht der Kommission zu nennenswerten Verzerrungen in China ⁽²⁰⁾ (im Folgenden „Bericht“) enthalten waren. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation in dem relevanten Wirtschaftszweig, in den die überprüfte Ware einzuordnen ist. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen Kriterien, die für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China, wie sie auch in früheren einschlägigen Kommissionsuntersuchungen festgestellt wurden, relevant sind.
- (47) Der Antrag im vorliegenden Fall bezog sich auf den Bericht, insbesondere auf den Einfluss des chinesischen Staats auf Nichteisenmetalle, einschließlich der Molybdänindustrie, über den 13. Fünfjahresplan für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Volksrepublik China (13. allgemeiner Fünfjahresplan) und den 13. Fünfjahresplan für die Nichteisenmetallindustrie (13. Nichteisenmetalle-Fünfjahresplan). Des Weiteren wird in dem Antrag erläutert, dass die Molybdänindustrie im Rahmen der Initiative „Made in China 2025“ erhebliche staatliche Mittel in Anspruch nehmen kann. Es werden spezielle Finanzmittel erwähnt, die vom chinesischen Staat zur Unterstützung der Molybdänindustrie bereitgestellt werden (China Development Bank, National Integrated Circuit Fund, Advanced Manufacturing Fund, diverse von lokalen Gebietskörperschaften eingerichtete Fonds sowie Finanzmittel zur Unterstützung und Umstrukturierung von Herstellern über die China Reform Holdings). Des Weiteren wird im Antrag das Beispiel von zwei in der Molybdänindustrie tätigen Unternehmen aufgeführt, die von den staatlichen Mitteln profitiert haben: Jiduicheng Molybdenum und Xiamen Tungsten, das Mutterunternehmen von Xiamen Honglu Tungsten.
- (48) Im Molybdänsektor besteht weiterhin ein erhebliches Maß an Staatseigentum und Kontrolle durch die chinesische Regierung im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung. Bei vielen der größten Hersteller handelt es sich um staatseigene Unternehmen. Da die chinesischen Hersteller der überprüften Ware nicht mitarbeiteten, konnte das genaue Verhältnis zwischen privaten und staatseigenen Molybdändrähteherstellern nicht ermittelt werden. Die Untersuchung ergab jedoch, dass viele große Hersteller im Molybdänsektor staatseigene Unternehmen sind. Dazu gehören Jinduicheng Molybdenum, Xiamen Honglu Tungsten, Chengdu Hongbo Industrial und Luoyang Hi-tech Molybdenum & Tungsten Material.
- (49) Da die chinesische Regierung durch die staatliche Präsenz in Unternehmen Preise und Kosten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung beeinflussen kann, prüfte die Kommission während der Untersuchung das Bestehen persönlicher Beziehungen zwischen den Herstellern der überprüften Ware und der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden „Kommunistische Partei“); so fanden sich in einer Reihe von Unternehmen, die die überprüfte Ware herstellen, in der Geschäftsleitung oder im Vorstand Mitglieder der Kommunistischen Partei. In dem Unternehmen Jinduicheng Molybdenum beispielsweise ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats gleichzeitig Sekretär des Parteikomitees, der Generaldirektor ist außerdem stellvertretender Sekretär des Parteikomitees und der Sekretär des Disziplinarkomitees hat gleichzeitig die Position des stellvertretenden Sekretärs des Parteikomitees inne ⁽²¹⁾. Bei Xiamen Honglu Tungsten ist der Vorstandsvorsitzende der Holdinggesellschaft SOE Xiamen Tungstene Mitglied der Kommunistischen Partei ⁽²²⁾. Im Molybdändrahtsektor unterliegen sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung.

⁽¹⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission, Erwägungsgründe 74-77.

⁽¹⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission, Erwägungsgründe 78-80.

⁽¹⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission, Erwägungsgründe 81-91.

⁽²⁰⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2017) 483 final/2 vom 20.12.2017, abrufbar unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf.

⁽²¹⁾ Für Details siehe Website des Unternehmens: <http://www.jdcmmc.com/INFO-Single/010102.shtml>

⁽²²⁾ https://vip.stock.finance.sina.com.cn/corp/view/vCI_CorpManagerInfo.php?stockid=600549&Pcode=30011851&Name=%BB%C6%B3%A4%B8%FD

- (50) Die folgenden Beispiele veranschaulichen gut den beschriebenen Trend zu immer stärkeren Eingriffen der chinesischen Regierung im Molybdändrahtsektor. Viele Hersteller der überprüften Ware unterstreichen auf ihren Websites ausdrücklich parteiaufbauende Maßnahmen, haben Parteimitglieder in der Unternehmensleitung und betonen ihre Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei. Die Untersuchung ergab, dass in einer Reihe von Herstellern von Molybdändraht, darunter Chengdu Hongbo Industrial, parteiaufbauende Maßnahmen ergriffen werden. Der Hersteller Jinduicheng Molybdenum gibt auf seiner Website ⁽²³⁾ Folgendes zum Thema Parteaufbau bekannt: „Auf der Sitzung wurde hervorgehoben, dass das Parteikomitee des Unternehmens im Jahr 2019 die verschiedenen Anforderungen des Parteikomitees der Shaanxi Non Ferrous Metals Group gewissenhaft umgesetzt hat. [Das Parteikomitee des Unternehmens] ... konzentrierte sich auf die zentrale Arbeit, die politische Führung förderte eine Entwicklung von hoher Qualität, [und] kontrollierte die Geschäftsführung weiterhin genau.“
- (51) Ein weiterer Hersteller von Molybdändraht mit einem Parteikomitee ist Xiamen Honglu Tungsten. In der Satzung der Holdinggesellschaft SOE Xiamen Tungsten heißt es in Artikel 96: „Das Unternehmen gründet das Komitee der Kommunistischen Partei Chinas von Xiamen Tungsten Industry Co., Ltd. (im Folgenden „Parteikomitee des Unternehmens“) und das Komitee der Kommunistischen Partei Chinas für disziplinarische Kontrolle von China Xiamen Tungsten Industry Co., Ltd. (im Folgenden „Disziplinarkomitee des Unternehmens“).“ Laut Artikel 98 der Satzung erfüllt das Parteikomitee des Unternehmens seine Aufgaben im Einklang mit dem Parteistatut und anderen innerparteilichen Vorschriften: „(1) Überwachung der Grundsätze und Leitlinien der Partei und des Staates sowie Umsetzung der Beschlüsse und Vereinbarungen des Zentralkomitees der Partei, des Staatsrats, des Parteikomitees der Provinz und der Provinzregierung innerhalb des Unternehmens, (2) Verbindung der Grundsätze der Partei zur Kaderführung und der Gesetzeskonformität bei der Wahl von Führungskräften durch den Vorstand..., (3) Prüfung und Besprechung der Reform, Entwicklung und Stabilität des Unternehmens, wichtiger Fragen der Geschäftsführung und wichtiger Fragen im Hinblick auf die persönlichen Interessen der Beschäftigten sowie Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen, ... (5) Förderung des Aufbaus von Parteiorganisationen an der Basis und Parteimitgliederteams im Unternehmen“ ⁽²⁴⁾.
- (52) Darüber hinaus wird im Molybdänsektor eine Strategie verfolgt, die inländische Hersteller begünstigt oder die Marktkräfte anderweitig im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung beeinflusst. Die Molybdänindustrie wird in einer Reihe von richtungweisenden Dokumenten erwähnt, aus denen hervorgeht, dass die Molybdändraht herstellenden Unternehmen durch die chinesische Regierung gefördert werden ⁽²⁵⁾. Dies wird in den zahlreichen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene verabschiedeten Plänen, Leitlinien und sonstigen auf Molybdän bezogenen Dokumenten bekräftigt. Molybdän wird zum Beispiel in folgenden Dokumenten erwähnt:
- 13. Fünfjahresplan für mineralische Ressourcen,
 - 13. Fünfjahresplan für die Nichteisen-Metallindustrie,
 - Nationaler Plan für mineralische Ressourcen 2016-2020,
 - Verzeichnis von wichtigen Hightech-Bereichen, die vom Staat unterstützt werden, aus dem Jahr 2016 ⁽²⁶⁾: Molybdän wird in Abschnitt IV.1.3. (Neue Materialien — Seltene Erden) erwähnt,
 - Leitlinien-Katalog für die Anpassung der Industriestruktur (Version 2019): Molybdän wird in Teil II: eingeschränkte Wirtschaftszweige, Abschnitt 7.1 Nichteisen-Metalle, S. 87.

Richtlinien zur Erweiterung von Investitionen in strategisch wichtigen aufstrebenden Wirtschaftszweigen und zur Förderung und Stärkung neuer Wachstumszentren und Wachstumspole, Nr. 1409 [2020] der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission ⁽²⁷⁾: „Umsetzung eines Aktionsplans für Innovation und Entwicklung neuer Materialien, Verbesserung des technologischen Stands von Abbau, Verhüttung und Weiterverarbeitung von seltenen Erden, Vanadium/Titanium, Wolfram/Molybdän, Lithium, Rubidium/Caesium, Graphit und anderen bestimmter Ressourcen“.

⁽²³⁾ <http://www.jdcmmc.com/INFO/10282.shtml>

⁽²⁴⁾ Satzung von Xiamen Tungsten: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESH_STOCK/2021/2021-5/2021-05-29/7288169.PDF.

⁽²⁵⁾ Siehe China-Bericht, Kapitel zum 13. Fünfjahresplan für mineralische Ressourcen und zum 13. Fünfjahresplan für die Nichteisen-Metallindustrie, S. 267.

⁽²⁶⁾ http://kj.quanzhou.gov.cn/wsbs/xgxz/201703/t20170322_431820.htm

⁽²⁷⁾ https://www.ndrc.gov.cn/xxgk/zcfb/tz/202009/t20200925_1239582.html

Molybdän unterliegt außerdem örtlichen Bestimmungen auf Provinz- oder kommunaler Ebene. Beispiele:

- Das Umsetzungsgutachten der Provinz Heilongjiang von 2017 zu strukturellen Anpassungen und Effizienzsteigerungen in der Nichteisen-Metallindustrie ⁽²⁸⁾ sieht Folgendes vor: „Molybdän-Wertschöpfungskette: Schwerpunkt auf dem großen und dem kleinen Hinggan-Gebirge, Erhöhung des Entwicklungsstands und der Nutzung des Molybdän-Bergwerks in Luming und Entwicklung der nachgelagerten Verhüttung sowie eine Fein- und Tiefverarbeitung von Waren so bald wie möglich; Förderung der Vorarbeiten des Molybdänbergwerks in Chalukou, Daxingan-Gebirge und anfängliche Entwicklung und Nutzung der Ressourcen; Stärkung der Organisation und Koordination, Schwerpunkt auf der rechnerischen Ermittlung der Molybdänschmelzprojekte im Tieli Mineral Resources Intensive Processing Industry Park und im Jiagedaqi Mining Economy Industry Park sowie Entwicklung wichtiger Technologien wie Molybdänpulverzubereitungen, Nano-Molybdäntrioxid-Zubereitungen, Molybdänlegierungen, Schweißen und Wiederverwertung und Nutzung industrieller Katalysatoren; Entwicklung tiefverarbeiteter Erzeugnisse wie Molybdäneisen, Molybdänoxid, Molybdän-Säureplatten, Molybdänstangen, Molybdändrähte, Beschichtungsprodukte mit ultrafeinem Molybdänmetallpulver, Ammoniummolybdat; Entwicklung des Molybdänbergbaus und der Wertschöpfungskette von der Verhüttung bis zur Verarbeitung von Molybdän. Die Gemeinderegierung Yichun und die Regionalverwaltung Daxingan übernehmen jeweils die Federführung.“
- Im 13. Fünfjahresplan der Provinz Shaanxi für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ⁽²⁹⁾ heißt es auf den Seiten 31 und 32: „Reformierung und Aufwertung traditioneller Wirtschaftszweige: Förderung der Weiterverarbeitung von Edelmetallen wie Titan, Molybdän, Aluminium“ und weiter: „Entwicklung Weinans (Shaanxi) zur Molybdänhauptstadt“.
- Im NDRC-Katalog der geförderten Wirtschaftszweige in den westlichen Regionen von 2020 ⁽³⁰⁾ werden für die Provinz Sichuan folgende geförderte Wirtschaftszweige aufgeführt: „Wolfram- und Molybdänerzeugnisse sowie Wolfram- und Molybdändrähte“.

- (53) Die vorstehenden Beispiele zeigen, dass die chinesische Regierung die Entwicklung des Molybdänsektors mit einem breiten Spektrum an politischen Instrumenten und Richtlinien steuert und praktisch jeden entwicklungspolitischen und funktionalen Aspekt des Sektors kontrolliert. Der Wirtschaftszweig der Molybdändrahtherstellung profitiert also von staatlicher Steuerung und Intervention im Hinblick auf den wichtigsten Rohstoff, nämlich Molybdänoxid.
- (54) Darüber hinaus profitieren Molybdändrahthersteller auch von staatlichen Subventionen, wodurch das Interesse des Staates an diesem Sektor deutlich wird. Die Kommission stellte in der Untersuchung fest, dass eine Reihe von Molybdänherstellern direkte staatliche Subventionen erhielt. Dies betrifft u. a. Xiamen Honglu Tungsten ⁽³¹⁾ und Luoyang Hi-tech Molybdenum & Tungsten Material ⁽³²⁾.
- (55) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung die Wirtschaftsbeteiligten mit diversen Maßnahmen dazu anhält, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich der Unterstützung geförderter Wirtschaftszweige zu erfüllen, wozu auch die Herstellung von Molybdän als Hauptrohstoff für die Herstellung der überprüften Ware zählt. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.
- (56) Die vorliegende Untersuchung förderte keine Erkenntnisse zutage, dass die diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenzrechts und des Eigentumsrechts gemäß Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung im Sektor, auf die in Erwägungsgrund 45 verwiesen wird, keinen Einfluss auf die Hersteller der überprüften Ware hätte.
- (57) Wie bereits in Erwägungsgrund 45 dargelegt, ist der Molybdänsektor auch von den Verzerrungen bei den Lohnkosten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung betroffen. Diese Verzerrungen wirken sich sowohl unmittelbar auf den Sektor aus (bei der Herstellung der überprüften Ware bzw. der wichtigsten Inputs) als auch mittelbar (beim Zugang zu Kapital oder zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten).

⁽²⁸⁾ <https://www.hlj.gov.cn/n200/2017/0525/c75-10829703.html>

⁽²⁹⁾ <https://www.ndrc.gov.cn/fggz/fzlgz/dfzgh/201606/P020191104643472060002.pdf>

⁽³⁰⁾ http://www.gov.cn/gongbao/content/2021/content_5598119.htm

⁽³¹⁾ Siehe Seite 238 des Jahresberichts 2020 der Holdinggesellschaft Xiamen Tungsten http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNESH_STOCK/2021/2021-3/2021-03-31/7001827.PDF(abgerufen am 16. Mai 2022).

⁽³²⁾ Siehe Seite 139 des Jahresberichts 2020.

- (58) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden ferner keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, auf die bereits in Erwägungsgrund 45 hingewiesen wurde, nicht auf den Molybdänsektor auswirken. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.
- (59) Schließlich merkt die Kommission noch an, dass es zur Herstellung der überprüften Ware einer ganzen Reihe von Betriebsmitteln bedarf. Wenn Hersteller der überprüften Ware diese Betriebsmittel beschaffen, unterliegen die gezahlten Preise (die als Kosten erfasst werden) denselben vorstehend beschriebenen systemimmanenten Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Betriebsmittel Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen; sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen und sie unterliegen dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.
- (60) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandsverkaufspreise für die überprüfte Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen A und B des Berichts beschrieben werden. Tatsächlich sind die beschriebenen staatlichen Eingriffe im Hinblick auf die Allokation von Kapital, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen in der gesamten VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs der Inputs und so weiter.
- (61) Von der chinesischen Regierung oder den ausführenden Herstellern wurden in dieser Untersuchung auch keine Nachweise oder Argumente vorgebracht, die den aufgeführten Feststellungen widersprechen.
- (62) Insgesamt zeigten die vorliegenden Beweise, dass die Preise bzw. Kosten der überprüften Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen lässt. Angesichts dieser Feststellungen und der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen. Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

3.2.4. Repräsentatives Land

3.2.4.1. Allgemeine Anmerkungen

- (63) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes sind, soweit angebracht, folgende Kriterien nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung maßgebend:
- Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Zu diesem Zweck wählte die Kommission Länder aus, die laut Datenbank der Weltbank ⁽³³⁾ ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie China.
 - Herstellung der überprüften Ware im betreffenden Land ⁽³⁴⁾;
 - Verfügbarkeit ohne Weiteres zugänglicher Daten im repräsentativen Land;
 - Gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dasjenige Land bevorzugt, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

⁽³³⁾ World Bank Open Data — Upper Middle Income, <https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income><https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income>.

⁽³⁴⁾ Wird die überprüfte Ware in keinem der Länder mit einem ähnlichen Entwicklungsstand hergestellt, kann als Kriterium auch die Herstellung einer Ware, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die überprüfte Ware zuzurechnen ist, angewandt werden.

- (64) Wie in den Erwägungsgründen 38 bis 40 dargelegt, veröffentlichte die Kommission zwei Vermerke zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen. In diesen Vermerken wurden die Tatsachen und Belege beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen, und es wurde auf die Stellungnahmen der Parteien zu diesen Sachverhalten und einschlägigen Quellen eingegangen. Im zweiten Aktenvermerk unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, Indien in diesem Fall als geeignete Quelle anzusehen, wenn das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.

3.2.4.2. Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China

- (65) Im ersten Aktenvermerk zu Produktionsfaktoren nannte die Kommission Indien und Thailand. Thailand wird von der Weltbank als Land mit hohem mittlerem Einkommen eingestuft und befindet sich laut dieser auf demselben wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China. Die Kommission fand jedoch nur einen Hersteller von Molybdändraht in Thailand, zu dem nicht ohne Weiteres die erforderlichen Informationen auf Unternehmensebene verfügbar waren. Indien wird von der Weltbank als Land mit niedrigem mittlerem Einkommen eingestuft. Die Kommission fand mindestens 18 indische Unternehmen, die in Teilen Molybdändraht herstellen, und beschloss daher weiter zu prüfen, ob Indien ausnahmsweise als Quelle für die Ermittlung der unverzerrten Kosten und Preise herangezogen werden könnte.
- (66) Lediglich der Antragsteller nahm zum Aktenvermerk Stellung. Er erhob zwar keine Einwände gegen Indien als Quelle für die Ermittlung der unverzerrten Kosten und Preise, brachte aber vor, dass Österreich, Deutschland und die USA ebenfalls infrage kommen könnten. Die Kommission stellte jedoch fest, dass diese Länder von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Indien wird hingegen als Land mit niedrigem mittlerem Einkommen eingestuft und hat daher einen niedrigeren wirtschaftlichen Entwicklungsstand als die VR China, in Ländern mit niedrigem mittlerem Einkommen wie Indien dürften die Produktionsfaktoren kostengünstiger sein als in Ländern mit einem höheren wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China. Dies führt wahrscheinlich zu einem zu niedrig veranschlagten Normalwert und einer zu niedrigen Dumpingspanne. Da es sich jedoch bei der vorliegenden Untersuchung um eine Auslaufüberprüfung handelt, bei der es um die Frage geht, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings unabhängig von dessen tatsächlicher Höhe wahrscheinlich wäre, vertrat die Kommission die Ansicht, dass Indien ausnahmsweise als geeignete Quelle für die unverzerrten Kosten und Preise berücksichtigt werden kann, auch wenn die Berechnung des Normalwerts wahrscheinlich zu einem zu niedrigen Wert führen dürfte. Diesbezüglich stellte die Kommission fest, dass der auf der Grundlage dieses sehr konservativen Ansatzes ermittelte Normalwert bereits erhebliches Dumping, wie in Erwägungsgrund 87 festgestellt, aufzeigte. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass es daher nicht notwendig ist, andere Alternativen auszuloten.

3.2.4.3. Verfügbarkeit einschlägiger Daten in Indien

- (67) Die Kommission analysierte alle im Dossier vorliegenden relevanten Daten zu den Produktionsfaktoren in Indien sorgfältig und hielt dabei Folgendes fest:
- Es erfolgten Einfuhren des Inputs, der, wie im ersten und zweiten Aktenvermerk festgestellt, für die Herstellung der überprüften Ware erforderlich ist.
 - Die Strompreise für Industriekunden für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung waren in der Form von Daten verfügbar, die von der Electricity Regulatory Commission (Aufsichtsbehörde für Elektrizität) des Bundesstaates Maharashtra bereitgestellt wurden ⁽³⁵⁾.
 - Die Arbeitsmarktdaten zu Indien werden vom indischen Arbeitsamt in Maharashtra, einem repräsentativen indischen Bundesstaat, veröffentlicht („Indian Labour Statistics 2017“ — Indische Arbeitskräftestatistik 2017 ⁽³⁶⁾).
 - Der Hersteller der überprüften Ware in Indien Webfill Ltd, verfügt über ohne Weiteres zugängliche Jahresabschlüsse, deren Daten als Ersatzgröße herangezogen werden konnten, um einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und Gewinne zu ermitteln.

3.2.4.4. Schlussfolgerung zu Indien als geeignete Quelle

- (68) Angesichts dieser Analyse wurde Indien im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ausnahmsweise als geeignete Quelle für unverzerrte Kosten und Preise angesehen. Das Unternehmen WebFill Ltd wurde als geeignete Quelle für die notwendigen Finanzdaten ausgewählt. Des Weiteren beschloss die Kommission, zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts den GTA heranzuziehen, genauer gesagt zur Ermittlung der

⁽³⁵⁾ <https://www.merc.gov.in/>

⁽³⁶⁾ <http://www.labourbureaunew.gov.in/showdetail>

unverzerrten Kosten für Molybdänoxid, dem für die Herstellung der überprüften Ware benötigten Rohstoff. Zudem erklärte die Kommission, dass sie zur Ermittlung der unverzerrten Kosten für Arbeit ⁽³⁷⁾ und Energie ⁽³⁸⁾ die offiziellen indischen Daten heranziehen werde.

3.2.5. Produktionsfaktoren

- (69) Unter Berücksichtigung aller Informationen aus dem Antrag und vom Antragsteller und interessierten Parteien in der Folge übermittelten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

Produktionsfaktoren Molybdändraht

Produktionsfaktor	Warencode	Datenquelle	EUR/kg für hergestellten Molybdändraht
Rohstoffe			
Molybdänoxid	28 25 70 10	Global Trade Alert (GTA) ⁽³⁹⁾	32,44
Betriebsstoffe			
Werkzeuge, Ersatzteile, Vorräte, Wartung, Mietkosten, Infrastruktur und Abschreibung	[nicht zutreffend]	Jahresabschlüsse	Herstellkosten in Prozent
Arbeitskosten			
Arbeitskosten	[nicht zutreffend]	Nationale Statistiken (Arbeitsamt Indien von Maharashtra) sowie Abgleich mit Daten der Weltbank	0,06
Energie			
Strom	[nicht zutreffend]	Nationale/Bundesstaatliche Statistiken (Aufsichtsbehörde für Elektrizität des Bundesstaats Maharashtra)	2,71

3.2.5.1. Rohstoffe

- (70) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis ans Werkstor eines indischen Herstellers legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr nach Indien laut GTA zugrunde. Der Preis für Einfuhren nach Indien wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁰⁾ aufgeführten Länder, die nicht Mitglied der WTO sind, berechnet. Die Kommission beschloss, die Einfuhren aus der VR China in das geeignete Land auszuklammern, da es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen war, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten.

⁽³⁷⁾ <https://labour.gov.in/annual-reports>; http://labourbureau.gov.in/Report_PBLIS_2017.pdf

⁽³⁸⁾ <https://www.cicovid19update.in/uploads/1/3/1/3/131362769/maharashtra.pdf>

⁽³⁹⁾ <http://www.gtis.com/gta/secure/default.cfm>

⁽⁴⁰⁾ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABL L 123 vom 19.5.2015, S. 33).

- (71) Darüber hinaus wurden auch Einfuhrdaten zu Einfuhren nach Indien aus den Nicht-WTO-Mitgliedstaaten, die in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 aufgeführt sind, ausgeschlossen. Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden; außerdem waren diese Einfuhrdaten ohnehin unerheblich. Die Einfuhren aus anderen Drittländern blieben nach Ausklammerung der VR China repräsentativ.
- (72) Zur Ermittlung des Normalwerts nach der Methodik der Kommission sollten den Einfuhrpreisen normalerweise die Einfuhrzölle auf die in Indien eingeführten Produktionsfaktoren und andere Materialien sowie die Kosten für den Inlandstransport hinzugerechnet werden. In Anbetracht des Charakters dieser Auslaufüberprüfung, bei der es letztlich darum geht, festzustellen, ob das Dumping während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung fortbestand, und nicht darum, das genaue Ausmaß des Dumpings zu bestimmen, entschied die Kommission, dass Berichtigungen zur Berücksichtigung von Einfuhrzöllen und Inlandstransporten nicht erforderlich waren, da solche Berichtigungen nur dazu führen würden, den Normalwert und damit die Dumpingspanne, die bereits erheblich ist, zu erhöhen.

3.2.5.2. Arbeitskosten

- (73) Das indische Arbeitsamt ⁽⁴¹⁾ veröffentlicht umfassende Daten zu Löhnen in unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen in ganz Indien. Die Kommission griff auf die verfügbaren Statistiken zurück. Laut der neuesten öffentlich verfügbaren Analyse (2017) von Arbeitsdaten in Indien betrug der jährliche Mindestdurchschnittsverdienst im Industriesektor mit dem NIC-Code 25 (Hersteller von Metallwaren, ausgenommen Maschinen und Geräte) gemäß Anhang A des Berichts 118 191 INR/Jahr. Die regelmäßige Arbeitskräfteerhebung durch das Ministerium für Statistik zeigt, dass der jährliche Durchschnittslohn in Indien im nächstgelegenen Zeitraum zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung bei 207 780 INR/Jahr lag (siehe die Arbeitskräftedaten zu regulärem Lohn/Gehalt auf Seite A-265 und A-266 (372-373) des „Annual Report, PLFS, 2018-19“ (Jahresbericht, regelmäßige Arbeitskräfteerhebung, 2018-2019) ⁽⁴²⁾). In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission auf Arbeitskosten in Höhe von 207 780 INR/Jahr. Dieser Betrag entspricht 2 800 USD/Jahr und liegt damit über dem Durchschnittslohn in Indien, einschließlich des Landwirtschaftssektors ⁽⁴³⁾, in dem etwa die Hälfte aller Beschäftigten tätig ist; hier lag der Durchschnittslohn 2019 laut Daten der Weltbank ⁽⁴⁴⁾ bei 2 130 USD/Jahr.

3.2.5.3. Strom

- (74) Indien besteht aus 28 Bundesstaaten und 8 Unionsterritorien ⁽⁴⁵⁾, wobei sich in 7 Bundesstaaten mehr als 70 % der indischen Fabriken und der industriellen Fertigung befinden. Unter diesen sieben Bundesstaaten ist Maharashtra ein repräsentativer Staat im Sinne dieser Untersuchung, da es zu den Staaten mit einem größeren Anteil an Fabriken gehört. Auf dieser Grundlage nutzte die Kommission die von der Aufsichtsbehörde für Elektrizität des Bundesstaats Maharashtra ⁽⁴⁶⁾ veröffentlichte Strompreisstatistik. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung betrug der Strompreis für Industriekunden in Maharashtra gemäß der Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde für Elektrizität des Bundesstaats Maharashtra 8,50 INR/kWh, d. h. 0,10 EUR/kWh ⁽⁴⁷⁾.

3.2.5.4. Herstellgemeinkosten, VVG-Kosten, Gewinne und Abschreibungen

- (75) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a Unterabsatz 2 der Grundverordnung muss der rechnerisch ermittelte Normalwert „einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“. Außerdem muss ein Wert für die Herstellgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.
- (76) In Anbetracht der fehlenden Mitarbeit seitens der chinesischen ausführenden Hersteller stützte sich die Kommission zur Bestimmung eines unverzerrten Werts für die Herstellgemeinkosten im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen. Auf der Grundlage der Daten aus dem Antrag ermittelte die

⁽⁴¹⁾ <https://labour.gov.in/annual-reports>

⁽⁴²⁾ https://cse.azimpremjiuniversity.edu.in/wp-content/uploads/2019/06/Annual_Report_PLFS_2018_19_HL.pdf

⁽⁴³⁾ <http://datatopics.worldbank.org/jobs/country/india>

⁽⁴⁴⁾ <https://data.worldbank.org/indicator/>

⁽⁴⁵⁾ <https://www.india.gov.in/india-glance/profile>

⁽⁴⁶⁾ <https://www.merc.gov.in/>

⁽⁴⁷⁾ <https://www.ciicovid19update.in/uploads/1/3/1/3/131362769/maharashtra.pdf>

Kommission daher das Verhältnis der Herstellgemeinkosten zum Gesamtbetrag der Herstellkosten und der Arbeitskosten. Dieser Prozentsatz wurde dann auf den unverzerrten Wert der direkten Herstellkosten angewandt, um den unverzerrten Wert der Herstellgemeinkosten für das jeweils hergestellte Modell zu ermitteln.

- (77) Zur Ermittlung eines unverzerrten und angemessenen Betrags für die Herstellgemeinkosten, die VVG-Kosten, Gewinn und Abschreibungen stützte sich die Kommission auf die Finanzdaten von WebFill Ltd für den Zeitraum 2020-2021, die Dun & Bradstreet sowie dem Jahresabschluss des Unternehmens, der auf dessen Website verfügbar ist ⁽⁴⁸⁾, entnommen sind. Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung muss „der rechnerisch ermittelte Normalwert einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“. Außerdem muss ein Wert für die Herstellgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.

3.2.6. Berechnung des Normalwerts

- (78) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für die überprüfte Ware rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (79) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten direkten Herstellkosten. Da die ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, stützte sich die Kommission auf die im Überprüfungsantrag enthaltenen Angaben des Antragstellers zum Einsatz der einzelnen Produktionsfaktoren (Werkstoffe und Arbeit) bei der Herstellung von Molybdändraht. Diese vom Antragsteller angegebenen Verbrauchsdaten wurden während des Kontrollbesuchs überprüft. Die Kommission multiplizierte anschließend den Faktoreinsatz mit den unverzerrten Kosten je Einheit in Indien als Quelle für die Bestimmung des Normalwerts gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a der Grundverordnung.
- (80) Nach der Ermittlung der unverzerrten direkten Herstellkosten wandte die Kommission die Herstellgemeinkosten, die VVG-Kosten, den Gewinn und die Abschreibungen an. Sie wurden anhand der Jahresabschlüsse von Webfill Ltd ermittelt (siehe Abschnitt 3.2.3.1). Zu den unverzerrten direkten Herstellkosten rechnete die Kommission Folgendes hinzu:
- Herstellgemeinkosten und Abschreibungen (siehe Erwägungsgründe 75 und 76), die auf der Grundlage der Daten aus dem Antrag insgesamt 17 % der Materialkosten ausmachten;
 - VVG-Kosten und sonstige Kosten, auf die insgesamt 16,3 % der Sachkosten von Webfill Ltd entfielen und
 - eine auf den von Webfill Ltd erzielten Gewinnen basierende Gewinnspanne in Höhe von 4,8 % der gesamten Herstellkosten.

3.2.7. Ausführpreis

- (81) Infolge der fehlenden Mitarbeit mussten die Ausführpreise im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt werden. Die Kommission stützte sich bei der Ermittlung der Ausführpreise auf die in der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung (im Folgenden „Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6“) gemeldeten Daten zu den Einfuhren aus der VR China.
- (82) Angesichts der relativ niedrigen Mengen an Einfuhren aus der VR China (weniger als 1 % des Unionsverbrauchs) prüfte die Kommission, ob diese Preise als zuverlässig und repräsentativ angesehen werden können. Diesbezüglich stellte die Kommission fest, dass der durchschnittliche Preis der Ausfuhren von China in die Union in derselben Preisspanne lagen wie Ausfuhren aus China in andere wichtige Drittländer (siehe Erwägungsgrund 92 unten). Des Weiteren lagen die Preise für die Union am unteren Ende der Preisspanne. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Preise, auch wenn sie auf niedrigen Mengen basierten, ausreichend zuverlässig und repräsentativ sind, um als Grundlage für die Festlegung eines Ausführpreises zum Zwecke der Berechnung des Dumpings zu dienen.

⁽⁴⁸⁾ WebFill Limited Annual Report 2021 (WebFillindia.com)

- (83) Da diese Preise auf CIF-Stufe (Kosten, Versicherung, Fracht) angegeben werden, wurden sie auf die Stufe ab Werk berichtigt, indem ein angemessener Betrag für Transport- und Versicherungskosten für den Weg zwischen der VR China und der Grenze der Union abgezogen wurde. Da die chinesischen ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, verwendete die Kommission für die Berichtigung denselben Prozentsatz wie in der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung ⁽⁴⁹⁾ (1,84 %).

3.2.8. Vergleich

- (84) Die Kommission verglich den nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung rechnerisch ermittelten Normalwert mit dem vorstehend ermittelten Ausführpreis auf der Stufe ab Werk.
- (85) Angesichts der mangelnden Bereitschaft der chinesischen ausführenden Hersteller zur Mitarbeit konnten die aus der VR China ausgeführten Warentypen nicht bestimmt werden. Ein Vergleich je Warentyp war daher nicht möglich.

3.2.9. Dumpingspanne

- (86) Die Kommission erinnerte daran, dass die Dumpingspanne ermittelt wurde, indem ein rechnerisch ermittelter Normalwert auf der Grundlage von Daten aus Indien als geeigneter Quelle nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung mit den durchschnittlichen statistischen Preisen der chinesischen Ausfuhren in die Union verglichen wurde, die auf die Stufe ab Werk berichtigt worden waren.
- (87) Die Kommission berechnete anhand der verfügbaren Daten eine Dumpingspanne von 44,98 %.
- (88) Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass das Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anhielt.

4. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DES DUMPINGS

- (89) Nachdem für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung Dumping festgestellt wurde, untersuchte die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen. Dabei wurden die folgenden zusätzlichen Faktoren analysiert:
- (1) Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in China,
 - (2) Attraktivität des Unionsmarktes,
 - (3) Verhältnis zwischen den Preisen der Ausfuhren in Drittländer und dem Preisniveau in der Union und
 - (4) Umgehungspraktiken.

4.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in China

- (90) Laut Antrag verfügen die chinesischen Hersteller über eine Produktionskapazität von etwa 3 500 Tonnen pro Jahr, das entspricht 19-mal dem gesamten Unionsverbrauch.
- (91) In Ermangelung einer Mitarbeit seitens der VR China nahm die Kommission eine Schätzung der Kapazitätsreserven in China auf der Grundlage ihrer Feststellungen aus der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung vor. Darin hatte die Kommission eine Kapazitätsauslastung von rund 20-25 % ermittelt. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte nimmt die Kommission an, dass im Untersuchungszeitraum der aktuellen Überprüfung die Kapazitätsauslastung ähnlich ist. Bei einer geschätzten Produktionskapazität von 3 500 Tonnen Molybdän in der VR China schätzt die Kommission die Kapazitätsreserven auf mindestens 2 500 Tonnen. Dies entspricht dem Fünfzehnfachen des Verbrauchs in der Union.

⁽⁴⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1247/2009 der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Molybdändrähte mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 16).

4.2. Verhältnis zwischen den Preisen der Ausfuhren in Drittländer und dem Preisniveau in der Union

- (92) Angesichts der fehlenden Mitarbeit der Hersteller in China prüfte die Kommission die chinesische Preispolitik anhand von Handelsstatistiken. Für die wichtigsten Ausfuhrmärkte außerhalb der Union — Indien, Korea und Vietnam — lagen die chinesischen Preise zwischen 28 und 41 EUR/kg, während sich die Ausfuhrpreise für die EU im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 33,80 EUR/kg beliefen (siehe Erwägungsgrund 107 unten). Diese Preise liegen deutlich unter den Preisen, die vom Wirtschaftszweig der Union während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden. Der durchschnittliche Verkaufspreis ausführender Hersteller aus China für alle Länder mit Ausnahme der Union betrug 40 Euro/kg und lag damit etwa [25-35 %] unter dem Durchschnittspreis auf dem Unionsmarkt.

4.3. Attraktivität des Unionsmarktes

- (93) Wie in den Erwägungsgründen 150 bis 152 dargelegt, ist der Unionsmarkt in Bezug auf Größe und Preise attraktiv.

4.4. Umgehungspraktiken

- (94) 2012 und 2013 wurde in zwei Umgehungsuntersuchungen festgestellt, dass durch Umladung bzw. leichte Änderungen an der Ware eine Umgehung stattfindet. Dies betraf zunächst Einfuhren von aus Malaysia versandten Molybdändrähten⁽⁵⁰⁾ und dann Einfuhren von Molybdändraht aus der VR China mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm⁽⁵¹⁾. Am 30. Oktober 2015 wurden die Maßnahmen nach einer dritten Umgehungsuntersuchung auf Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 4,0 mm, jedoch nicht mehr als 11,0 mm⁽⁵²⁾ ausgeweitet. Diese Bemühungen, die geltenden Maßnahmen zu umgehen, zeigen, wie attraktiv der Unionsmarkt für die chinesischen Hersteller der überprüften Ware ist.

4.5. Schlussfolgerung

- (95) Die Untersuchung hat ergeben, dass im Untersuchungszeitraum der Überprüfung Dumping stattgefunden hat und dass dieses Dumping bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten würde. Wenn die Maßnahmen auslaufen würden, würden aufgrund der vorhandenen Kapazitätsreserven in China und der möglichen Umleitung von Verkäufen aus anderen Drittländern in die Union angesichts der höheren Preise auf dem Unionsmarkt wahrscheinlich gedumpte Einfuhren in erheblichen Mengen auf den Unionsmarkt gelangen.

⁽⁵⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 14/2012 des Rates vom 9. Januar 2012 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Molybdändrähte mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Molybdändrähte, ob als Ursprungerzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die aus der Schweiz versandten Einfuhren (ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 22).

⁽⁵¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 871/2013 des Rates vom 2. September 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 243 vom 12.9.2013, S. 2).

⁽⁵²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1952 der Kommission vom 29. Oktober 2015 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 4,0 mm, jedoch nicht mehr als 11,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 100).

5. SCHÄDIGUNG

5.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (96) In dem Wirtschaftszweig der Union hat es seit der Ausgangsuntersuchung und der letzten Auslaufüberprüfung keine wesentlichen strukturellen Veränderungen gegeben. Die gleichartige Ware wurde im Bezugszeitraum von zwei Herstellern in der Union hergestellt. Diese Hersteller bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (97) Die Unionsgesamtproduktion belief sich den Feststellungen zufolge im Untersuchungszeitraum auf etwa [198 000-232 000] kg. Die Kommission ermittelte die Zahl auf der Grundlage des vom Antragsteller ausgefüllten Fragebogens zu makroökonomischen Indikatoren.
- (98) Da die für die Schadensbeurteilung herangezogenen Daten hauptsächlich vom einzigen mitarbeitenden Unionshersteller stammen bzw. ggf. von diesem für den anderen nicht mitarbeitenden Unionshersteller geschätzt wurden, werden einige Zahlen indexiert oder als Spannen angegeben, um die vertraulichen Daten, auf die sie sich stützen, zu schützen.

5.2. Unionsverbrauch

- (99) Der Unionsverbrauch belief sich den Feststellungen zufolge im Untersuchungszeitraum auf [148 000-174 000] kg. Die Kommission ermittelte die Zahl auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen zum Wirtschaftszweig der Union und i) berücksichtigte dabei die Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union in der EU gemäß den Angaben des Antragstellers in seiner Antwort auf den Fragebogen zu makroökonomischen Indikatoren und ii) fügte die Einfuhren in die EU gemäß Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 hinzu.
- (100) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in kg)

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Unionsverbrauch insgesamt	[208 000-243 000]	[207 000-242 000]	[157 000-184 000]	[148 000-174 000]
Index	100	99	76	72

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten zu makro- und mikroökonomischen Indikatoren sowie Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6.

- (101) Im Bezugszeitraum verzeichnete der Unionsverbrauch einen deutlichen Rückgang von 28 % gegenüber 2017. Der Verbrauch fiel 2018 um einen Prozentpunkt, verlor 2019 23 Prozentpunkte und weitere 4 Prozentpunkte im Untersuchungszeitraum.
- (102) Der seit der Ausgangsuntersuchung sowie im Bezugszeitraum festgestellte Rückgang des Unionsverbrauchs von Molybdändraht ist hauptsächlich durch technologische Entwicklungen in der Automobilbranche und der zunehmenden Ablösung von manuellen Getrieben, dem Hauptanwendungsbereich von Molybdändrähten, durch Automatikgetriebe zu erklären.

5.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

5.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (103) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren aus der VR China in die Union auf der Grundlage der in der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 verfügbaren Daten. Der Marktanteil der Einfuhren wurde anhand der genannten Menge der Einfuhren als Prozentsatz des gesamten Unionsverbrauchs bestimmt.

(104) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge (in kg) und Marktanteil

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land (kg)	[190-220]	[160-190]	[250-290]	[520-610]
Index	100	84	130	271
Marktanteil	0,1 %	0,1 %	0,2 %	0,4 %
Index	100	84	172	380

Quelle: Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 und überprüfte Antwort auf den Fragebogen zu makroökonomischen Indikatoren.

(105) Obwohl die Menge der Einfuhren aus der VR China in die EU im Bezugszeitraum um 171 % zunahm, sind die Mengen der überprüften Ware niedrig und der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China blieb im Untersuchungszeitraum unterhalb von 1 %.

5.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

(106) Aufgrund der mangelnden Mitarbeit der chinesischen ausführenden Hersteller ermittelte die Kommission die Preise der Einfuhren auf der Grundlage der Mengen und Werte der überprüften Ware aus der VR China gemäß Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6.

(107) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/kg)

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
VR China	79,05	60,40	33,65	33,80
Index	100	76	43	43

Quelle: Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6

(108) Zwischen 2017 und 2019 fiel der durchschnittliche Preis für Einfuhren der überprüften Ware aus der VR China in die Union kontinuierlich um beträchtliche 57 % und blieb dann während des Untersuchungszeitraums auf demselben Niveau. Obwohl sich die Mengen auf einem niedrigen Niveau bewegen, setzte sich der Trend über einige Jahre kontinuierlich fort und steht auch im Gegensatz zum Trend beim Rohstoffpreis. Die Preise für Molybdänoxid sind zwischen 2017 und 2018-2019 erheblich gestiegen ⁽³⁾.

(109) Der Durchschnittspreis für Einfuhren unterbot den Durchschnittspreis des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um [52-67 %].

(110) In Anbetracht der mangelnden Bereitschaft der chinesischen ausführenden Hersteller zur Mitarbeit konnten die aus der VR China in die Union ausgeführten Warentypen nicht bestimmt werden. Daher war ein Vergleich auf Grundlage der Warentypen nicht möglich.

⁽³⁾ Siehe Anhang 25 des Antrags auf Auslaufüberprüfung und folgende Quelle: <https://tradingeconomics.com/commodity/molybden>.

5.4. Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China

- (111) Die (aggregierte) Menge der Einfuhren in die Union sowie der Marktanteil und die Preisentwicklungen für Einfuhren von Molybdändraht aus anderen Drittländern entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 5

Einfuhren aus Drittländern

Land		2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Drittländer insgesamt, außer VR China	Menge (kg)	[340-400]	[240-280]	[90-110]	[380-450]
	<i>Index</i>	100	69	27	112
	Marktanteil	0,2 %	0,1 %	0,1 %	0,3 %
	<i>Index</i>	100	70	36	157
	Durchschnittspreis (in EUR/kg)	134,40	96,23	96,14	147,59
	<i>Index</i>	100	72	72	110

Quelle: Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 und überprüfte Antwort auf den Fragebogen zu makroökonomischen Indikatoren.

- (112) Im Bezugszeitraum lag die Menge der Einfuhren von Molybdändraht aus anderen Drittländern als der VR China zusammengefasst unter der Menge der Einfuhren von Molybdändraht aus der VR China im selben Zeitraum mit einem Marktanteil von weit unter einem Prozent. Sehr kleine Mengen wurden aus Indien sowie aus Hongkong, der Ukraine und den USA eingeführt. Die Einfuhrpreise lagen für alle Drittländer weit über den Preisen, die von den ausführenden Herstellern in der VR China und dem Wirtschaftszweig der Union in Rechnung gestellt wurden. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass es sich um spezialisierte Nischenprodukte handelt, die nur in kleinen Mengen verkauft werden.

5.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

5.5.1. Allgemeine Anmerkungen

- (113) Im Rahmen der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden alle Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren, beurteilt.
- (114) Bei der Ermittlung der Schädigung standen der Kommission für die makroökonomischen und die mikroökonomischen Schadensindikatoren unterschiedliche Daten zur Verfügung. Bei den makroökonomischen Indikatoren stützte sich die Kommission auf Daten aus der Fragebogenantwort von Plansee SE und nutzte diese zur Schätzung der Daten für den anderen Unionshersteller. Bei den mikroökonomischen Indikatoren stützte sich die Kommission auf Daten aus der Fragebogenantwort von Plansee SE. Da im Untersuchungszeitraum der Überprüfung etwa [86-94 %] der Gesamtverkäufe in der Union auf Plansee SE entfielen, ging die Kommission davon aus, dass beide Datenmengen für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union repräsentativ sind.
- (115) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.

- (116) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite (ROI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

5.5.2. Makroökonomische Indikatoren

5.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (117) Die Gesamtproduktion der Union, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Produktionsmenge (in kg) (Index)	100	111	75	70
Produktionskapazität (kg) (Index)	100	100	85	80
Kapazitätsauslastung (Index)	100	111	88	87

Quelle: überprüfte Fragebogenantworten zu makro- und mikroökonomischen Indikatoren.

- (118) Die Produktionsmenge verringerte sich im Bezugszeitraum um 30 %. Der Verbrauch stieg 2018 zunächst um 11 Prozentpunkte, verlor dann aber 2019 36 Prozentpunkte und weitere 5 Prozentpunkte im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Dieser Rückgang ist auf den nachlassenden Unionsverbrauch zurückzuführen (siehe Erwägungsgrund 102).
- (119) Die Produktionskapazität sank im Bezugszeitraum ebenfalls um insgesamt 20 %, hauptsächlich aufgrund der nachlassenden Nachfrage und der darauffolgenden Umstellung der Produktionslinien auf andere Waren, da ein und dieselbe Produktionslinie für unterschiedliche Warentypen, einschließlich der überprüften Ware, genutzt wird.
- (120) Der gleichzeitige Rückgang von Produktionsmenge und Produktionskapazität im Bezugszeitraum führte zu einem leichten Rückgang der Kapazitätsauslastung um 13 % im Bezugszeitraum.

5.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (121) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Verkaufsmenge (in kg) und Marktanteil

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Verkäufe (Index)	100	99	76	71
Marktanteil	99,7 %	99,8 %	99,8 %	99,4 %
Index	100	100	100	100
Verkäufe auf dem Eigenbedarfsmarkt	0	0	0	0

Quelle: überprüfte Fragebogenantworten zu makro- und mikroökonomischen Indikatoren.

- (122) Die Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt gingen im Bezugszeitraum deutlich um 29 % zurück. Insbesondere 2017 bis 2018 blieben die Verkäufe noch vergleichsweise stabil, fielen aber 2019 um 23 Prozentpunkte und um weitere 5 Prozentpunkte im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Der Grund für diese Abnahme war der Nachfragerückgang in der Union (siehe Erwägungsgrund 102 unten).
- (123) Aufgrund der Wirkung der gegen die Einfuhr der überprüften Ware aus der VR China gerichteten Antidumpingmaßnahmen und der Tatsache, dass es außer in der EU und der VR China in keinem anderen Land eine bedeutende Herstellung der überprüften Ware gibt, behielt der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum einen dominanten Marktanteil von 99,4 %.

5.5.2.3. Wachstum

- (124) Da sowohl der Unionsverbrauch als auch die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 29 % zurückgingen, blieb der Marktanteil unverändert.

5.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (125) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Beschäftigung und Produktivität

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Beschäftigtenzahl (<i>Index</i>)	100	133	125	125
Produktivität (<i>Index</i>)	100	94	67	64

Quelle: überprüfte Fragebogenantworten zu makro- und mikroökonomischen Indikatoren.

- (126) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union stieg im Bezugszeitraum um 25 %. Die Produktivität nahm hingegen im selben Zeitraum aufgrund des Nachfragerückgangs und der darauffolgenden Verringerung der Produktion um 36 % ab.

5.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (127) Wie in den Erwägungsgründen 86 bis 88 dargelegt, lag die Dumpingspanne knapp unter 45 %. Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass das Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anhielt. In der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung zeigte der Wirtschaftszweig der Union Anzeichen einer Erholung von den Auswirkungen des früheren Dumpings. Im Bezugszeitraum der aktuellen Auslaufüberprüfung hielt der Erholungsprozess an. Dies zeigt sich vor allem daran, dass sich die Gewinne im gesamten Zeitraum trotz schrumpfenden Markts auf einem gesunden Niveau bewegten (siehe unten).

5.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

5.5.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (128) Die durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die Plansee SE unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Verkaufspreise und Produktionskosten in der Union (EUR/kg)

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittlicher Stückverkaufspreis auf dem Gesamtmarkt der Union (<i>Index</i>)	100	99	108	100
Produktionsstückkosten (<i>Index</i>)	100	107	118	100

Quelle: überprüfte Fragebogenantwort.

- (129) Der durchschnittliche Verkaufsstückpreis, den der Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, blieb im Bezugszeitraum stabil, abgesehen vom Jahr 2019, in dem der Durchschnittspreis im Vergleich zu 2017 um 8 Prozentpunkte höher lag.
- (130) Die durchschnittlichen Produktionsstückkosten des Wirtschaftszweigs der Union blieben im Bezugszeitraum relativ stabil, auch wenn die Stückkosten zwischenzeitlich anstiegen, 2018 um sieben⁷ Prozentpunkte und 2019 um weitere 11 Prozentpunkte im Vergleich zu 2017.

5.5.3.2. Arbeitskosten

- (131) Die durchschnittlichen Arbeitskosten des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigtem

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigtem — <i>Index (EUR)</i>	100	142	114	115

Quelle: überprüfte Fragebogenantwort.

- (132) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten stiegen im Bezugszeitraum um 15 %, wobei es 2018 einen starken zwischenzeitlichen Anstieg um 42 % gab.

5.5.3.3. Lagerbestände

- (133) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Lagerbestände

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Schlussbestand — <i>Index (kg)</i>	100	72	142	115
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion — <i>Index</i>	100	57	171	144

Quelle: überprüfte Fragebogenantwort.

- (134) Die Lagerbestände machten während des Bezugszeitraums nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtproduktion aus. Daher wurde dieser Indikator für die Bewertung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union als nicht maßgeblich angesehen.

5.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite (ROI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (135) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union — <i>Index (in % des Umsatzes)</i>	100	56	45	83
Cashflow- <i>Index (EUR)</i>	100	87	61	112
Investitionen — <i>Index (EUR)</i>	100	728	2 772	4 901
Kapitalrendite — <i>Index</i>	100	30	38	60

Quelle: überprüfte Fragebogenantwort.

- (136) Die Kommission ermittelte die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union, ausgedrückt in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes.
- (137) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union sank von 2017 bis 2018 um 44 Prozentpunkte, fiel 2019 um weitere 9 Prozentpunkte und stieg schließlich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wieder um 38 Prozentpunkte an. Insgesamt nahm die Rentabilität im Bezugszeitraum um 17 % ab.
- (138) Die Rentabilität verringerte sich zwar im Bezugszeitraum, blieb aber dennoch auf hohem Niveau.
- (139) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Der Nettocashflow entwickelte sich im Bezugszeitraum insgesamt positiv; 2018 lag er zwar 13 % niedriger als 2017 und 2019 39 % niedriger, im Untersuchungszeitraum der Überprüfung lag er jedoch 12 % höher.
- (140) Die Investitionen erhöhten sich im Vergleich zu 2017 insbesondere im Jahr 2019 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung maßgeblich. Dies ist im Wesentlichen auf die Modernisierung der Produktlinie von Plansee SE zurückzuführen.
- (141) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Die Kapitalrendite aus der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware ging im Bezugszeitraum zurück. Dabei gab es in den Jahren 2018 und 2019 zunächst einen deutlichen Rückgang, während sich der Indikator danach wieder erholen konnte und schließlich bei 40 % unterhalb des Niveaus von 2017 lag.

5.6. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (142) Im Bezugszeitraum sank der Unionsverbrauch um 29 %. Trotz eines Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union von nahezu 100 % wirkte sich dieser Nachfragerückgang auf eine Reihe von Schadensindikatoren negativ aus.

- (143) Die Rentabilität blieb im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zwar auf einem gesunden Niveau, fiel aber im Bezugszeitraum um 17 %. Auch einige andere Schadensindikatoren wie Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung und Verkaufsmenge entwickelten sich im Bezugszeitraum negativ. Die Produktionsmenge sank um 30 %, die Produktionskapazität um 20 %, die Kapazitätsauslastung um 13 % und die Verkaufsmenge um 29 %, was alles auf die rückläufige Nachfrage in der Union zurückzuführen ist. Andere Indikatoren verbesserten sich hingegen im Bezugszeitraum, z. B. die Zahl der Beschäftigten (25 %) und der Cashflow (12 %).
- (144) Die Menge der Einfuhren aus der VR China und anderen Ländern in die Union war sehr gering. In der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung war eine Zunahme des Marktanteils der Einfuhren aus China festgestellt worden, die im Wesentlichen auf Umgehungspraktiken zurückzuführen waren, die mittlerweile infolge der Einführung der Antiumgehungsmaßnahmen 2013 und 2015 eingestellt wurden.
- (145) Angesichts dieser Sachlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.
- (146) Daher prüfte die Kommission darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der ursprünglich durch die gedumpte Einfuhren aus der VR China verursachten Schädigung im Falle der Aufhebung der Maßnahmen.

6. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (147) In Erwägungsgrund 145 stellte die Kommission fest, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung erlitten hat. Daher untersuchte die Kommission im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, inwieweit bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein erneutes Auftreten der Schädigung wahrscheinlich ist.
- (148) Die Kommission prüfte zu diesem Zweck die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China, die Attraktivität des Unionsmarktes sowie das voraussichtliche Preisniveau von Einfuhren aus der VR China ohne Antidumpingmaßnahmen und die möglichen Folgen für den Wirtschaftszweig der Union.

6.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (149) Laut Antrag verfügen die chinesischen Hersteller über eine Produktionskapazität von etwa 3 500 Tonnen pro Jahr, das übersteigt den Unionsverbrauch um das 19-Fache.

6.2. Attraktivität des Unionsmarkts und Preise der Ausfuhren in Drittländer

- (150) Der Unionsmarkt ist in Bezug auf Größe und Preise sowie aufgrund der Bedeutung der EU-Automobilbranche attraktiv. In der Vergangenheit zeigten chinesische Hersteller ihr Interesse am Unionsmarkt durch ihre Versuche, die Antidumpingmaßnahmen zu umgehen. Die Durchschnittspreise für Einfuhren aus der VR China in die Union lagen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung unter den Preisen für Ausfuhren aus der VR China in andere Länder.
- (151) Da die chinesischen ausführenden Hersteller keine größeren Mengen in die Union verkauft haben, analysierte die Kommission ihre Preispolitik bei Ausfuhren in Drittländer. Die Hersteller aus der VR China verkaufen im Durchschnitt zu Preisen, die [28-37 %] unter dem vom Wirtschaftszweig der Union in Rechnung gestellten Durchschnittspreis liegen. Es besteht daher ein großer Anreiz für die ausführenden Hersteller, ihre Verkäufe im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen auf den Unionsmarkt umzulenken.
- (152) Der Unionsmarkt dürfte daher für chinesische Hersteller sehr attraktiv sein und es kann davon ausgegangen werden, dass die in China verfügbaren Kapazitätsreserven zumindest teilweise zur deutlichen Erhöhung der Ausfuhren in den Unionsmarkt zu gedumpten Preisen genutzt würden, wenn die Maßnahmen ausliefen.

6.3. Mögliche Szenarien im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen

- (153) Die in den Erwägungsgründen 93 und 150 beschriebene Attraktivität des Unionsmarktes würde wahrscheinlich zu einer deutlichen Zunahme gedumpter Einfuhren aus der VR China führen. Da es sich bei Molybdändraht im Hinblick auf die Qualität um eine eher homogene Ware handelt, ist das Preisniveau der entscheidende Faktor bei der Entscheidung, ob die Ware von Unionsherstellern oder von ausführenden Herstellern aus China bezogen werden soll. Der plötzliche Rückgang von Einfuhren aus der VR China infolge der Antidumping- und Antiumgehungsmaßnahmen, der bereits in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung analysiert wurde, ist zudem ein Indikator dafür, dass Abnehmer leicht zum Lieferanten mit dem wettbewerbsfähigsten Preis wechseln können (d. h. von den ausführenden Herstellern aus China zu den Unionsherstellern und umgekehrt, wenn die Maßnahmen auslaufen).
- (154) Aus diesen Gründen dürfte der Wirtschaftszweig der Union dann gezwungen sein, entweder seine Verkaufspreise und damit die Rentabilität zu senken oder bei unveränderten Verkaufspreisen mit hoher Wahrscheinlichkeit Einbußen hinsichtlich der Verkaufsmenge und Marktanteile zugunsten der chinesischen Ausführer hinzunehmen. Noch realistischer scheint eine Kombination dieser Szenarien zu sein. Letztendlich würde dies zu einem Preisdruck nach unten und Verluste führen, und die Einfuhren aus der VR China würden wahrscheinlich wieder den Marktanteil erlangen, den sie vor Einführung der Maßnahmen hatten.
- (155) Zur quantitativen Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Einfuhren aus der VR China auf die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union führte die Kommission eine Simulation durch. Es wurden zwei Szenarien modelliert, und zwar ein drastischer Anstieg der Einfuhren aus der VR China i) bis zu den Einfuhrmengen aus der VR China während des Untersuchungszeitraums des ersten Verfahrens 2009 (d. h. 1. April 2008 bis 31. März 2009), aber auf demselben Preisniveau wie die vom Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in Rechnung gestellten Preise und ii) bis zur Höhe des Marktanteils der ausführenden Hersteller aus der VR China während des Untersuchungszeitraums des ersten Verfahrens 2009 mit Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Union um 15 %. Da die Preise der ausführenden Hersteller in Drittländern im Untersuchungszeitraum der Überprüfung durchschnittlich [28-37] % unter den Preisen lagen, die der Wirtschaftszweig der Union in Rechnung stellte, ist der für die Preisunterbietung gewählte Prozentsatz (15 %) sehr konservativ, da die tatsächliche Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung [52-67] % betrug. Zudem berücksichtigte die Kommission zur Ermittlung der hypothetischen Herstellkosten den Anteil der Fixkosten an den Gesamtherstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.
- (156) Im ersten Szenario würde die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union auf [15-24 %] sinken.
- Im zweiten Szenario würde die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union sogar auf [25-33 %] sinken.
- (157) In beiden konservativen Szenarien würden die Auswirkungen der Einfuhren aus der VR China den Wirtschaftszweig der Union sehr unrentabel machen.
- (158) Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Verzicht auf Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit einen erheblichen Anstieg gedumpter Einfuhren aus der VR China zu schädigenden Preisen zur Folge hätte und dass ein erneutes Auftreten der bedeutenden Schädigung zu erwarten wäre.

7. INTERESSE DER UNION

- (159) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob eine Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.
- (160) Alle interessierten Parteien erhielten nach Artikel 21 Absatz 2 der Grundverordnung Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.
- (161) Auf dieser Grundlage prüfte die Kommission, ob ungeachtet der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings und eines erneuten Auftretens der Schädigung zwingende Gründe dafür sprachen, dass die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen nicht im Interesse der Union läge.

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (162) Die geltenden Antidumpingmaßnahmen wirkten sich auf den Wirtschaftszweig der Union günstig aus und ermöglichten es ihm, sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung von früherem Dumping zu erholen.

- (163) Sollten die Maßnahmen jedoch auslaufen, ist es laut Auffassung der Kommission sehr wahrscheinlich, dass aufgrund der Attraktivität des Unionsmarktes, der Kapazitätsreserven in der VR China, der Preispolitik der ausführenden Hersteller aus der VR China und der bisherigen Erfahrung mit Umgehungspraktiken die Schädigung erneut auftritt.
- (164) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der VR China im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

7.2. Interesse der unabhängigen Einführer, Händler und Verwender

- (165) Die Kommission forderte unabhängige Einführer, Händler und Verwender zur Mitarbeit auf, erhielt aber keine Fragebogenantworten.
- (166) Bei der Kommission gingen keine Stellungnahmen mit Hinweisen darauf ein, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen wesentliche negative Auswirkungen auf die Einführer und Verwender haben würde, welche die positiven Effekte der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Union überwiegen würden.
- (167) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf Einführer, Händler und Verwender in der Union haben würden.

7.3. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (168) Aufgrund der vorstehenden Überlegungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass keine zwingenden Gründe des Unionsinteresses gegen die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der VR China sprechen. Die Aufrechterhaltung der Maßnahmen läge im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union und würde der Lage der Verwender und Einführer in der Union nicht schaden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (169) Aus den vorgenannten Gründen sollten nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Molybdändrähte mit Ursprung in der VR China, die mit der Verordnung (EU) 2016/1046 eingeführt wurden, aufrechterhalten werden. Folglich sollten die in Erwägungsgrund 2 genannten erweiterten Maßnahmen infolge von Umgehungsuntersuchungen ebenfalls aufrechterhalten werden.
- (170) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁴⁾ wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (171) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China, nicht aus Malaysia versandt, der derzeit unter dem KN-Code ex 8102 96 00 (TARIC-Code 8102 96 00 19) eingereiht wird.

⁽⁵⁴⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

(2) Der endgültige Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Europäischen Union, unverzollt, der in Absatz 1 genannten Ware beträgt 64,3 %.

Artikel 2

Der in Artikel 1 Absatz 2 festgelegte Zoll wird auf die aus Malaysia versandten Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, der derzeit unter dem KN-Code ex 8102 96 00 (TARIC-Code 8102 96 00 11) eingereicht wird, ausgeweitet, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht.

Artikel 3

Der in Artikel 1 Absatz 2 festgelegte Zoll wird auf die Einfuhren von Molybdändraht in die Union mit einem Molybdängehalt von mindestens 97 GHT, aber weniger als 99,95 GHT und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China, der derzeit unter dem KN-Code ex 8102 96 00 (TARIC-Code 8102 96 00 30) eingereicht wird, ausgeweitet.

Artikel 4

Der in Artikel 1 Absatz 2 festgelegte Zoll wird auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 4,0 mm, jedoch nicht mehr als 11,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China, der derzeit unter dem KN-Code ex 8102 96 00 (TARIC-Codes 8102 96 00 20 und 8102 96 00 40) eingereicht wird, ausgeweitet.

Artikel 5

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
